

Astrid Nachtigall

Die Diskussion um Union und Bekenntnis zwischen 1848 und 1853 in Preußen

Der Unionsaufruf 1817

Am 27. September 1817 erließ König Friedrich Wilhelm III. eine Kabinettsorder, in welcher er zur freiwilligen Union zwischen Lutheranern und Reformierten aufrief. Der geeignete Zeitpunkt, diese Vereinigung zu dokumentieren, sei das kommende Reformationsfest, das dreihundertjährige Jubiläum des Wittenberger Thesenanschlags durch Luther. Der König selbst erklärte, die Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnisons-Gemeinde zu Potsdam zu Einer evangelisch-christlichen Gemeinde mit dem gemeinsamen Abendmahl feiern zu wollen.

Der König beabsichtigte eine Vereinheitlichung des preußischen Staatswesens. Er hatte bereits in einer neuen Behörde unter Altenstein, dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten, die kirchlichen Oberbehörden der einzelnen Provinzen vereinigt. Nachdem ein Zusammenschluß der Konfessionen unter eine gemeinsame Verwaltung erfolgt war, strebte der König die vollständige Union der evangelischen Bekenntnisse als Basis einer evangelischen Landeskirche Preußens an.

Die Proklamation des Monarchen traf in den Preußischen Provinzen, besonders in den konfessionell gemischten Westprovinzen Rheinland und Westfalen, auf große Zustimmung. In vielen Gemeinden fanden sich am Reformationsfest Lutheraner und Reformierte zum gemeinsamen Abendmahl ein. Auch die Berliner Geistlichen beschlossen unter dem Vorsitz Schleiermachers in einer gemeinsamen Abendmahlsfeier die Union zu verwirklichen.

Der Unionsaufruf des Königs gilt als Gründungsurkunde der Preußischen Union. Sie ging aus der Initiative des Monarchen hervor, ohne Mitwirkung der Kirche. Doch handelte der König nicht aus einer plötzlichen souveränen Idee heraus. Die Voraussetzungen für eine solche Einigung existierten im Kirchenvolk bereits vorher, was auch die große Zustimmung zeigt. Durch die neuzeitlichen Strömungen von Aufklärung und Pietismus fand die Union ihre theologische Unterstützung. Der Pietismus, welcher die Bekenntnisunterschiede durch die persönliche Frömmigkeit und die gemeinsame praxis pietatis zu überwinden suchte und die Aufklä-

rung, welche den Verstand und den Glauben aus der dogmatischen Bevormundung befreien wollte, betonten die individuelle Glaubensentscheidung und das richtige Tun statt konfessioneller Differenzen. Auch die interkonfessionelle Zusammenarbeit in evangelischen Werken und Missionsvereinen hatte die Bekenntnisunterschiede bedeutungslos werden lassen. Nicht zuletzt wurde der Gedanke der Union vorangetrieben durch den Wunsch der Protestanten, sich zu sammeln und mit vereinter Kraft gegen den erstarkenden Katholizismus angehen zu können.

Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. zur Jubiläumsfeier des Reformationsfestes, vom 27.9.1817

Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Siegismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweisen, mit frommen Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformierte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilsame Absicht ehrend, schließe ich Mich gern an sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christentum, worin beide Konfessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säkular-Feier der Reformation, damit der Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christentums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie klingt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformierte Kirche nicht zu lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche, im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hindernis mehr entgegen, sobald beide Teile nur ernstlich und

redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und vor diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die Tat ehren.

Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformierte und lutherische Kirche in meinen Staaten diese meine wohlgeprüfte Überzeugung mit mir teilen möge, so weit bin ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Wert, wenn weder Überredung noch Indifferentismus an ihr teilhaben, wenn sie aus der Freiheit eigener Überzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säkular-Fest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnisons-Gemeinde zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abenmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden, überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in echt christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Äußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, alles in Einem Glauben, in einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu einer Herde bilden wird!

Potsdam, den 27. September 1817.

Gezeichnet Friedrich Wilhelm

An die Konsistorien, Synoden und Superintendenturen.

Friedrich Wilhelm III. versuchte die Union mit verschiedene Argumenten zu legitimieren.

* Zunächst knüpfte er an die brandenburgisch-preußisch und an die reformatorische Tradition an. Er führte honorige preußische Regenten an, deren Kirchenpolitik darauf gerichtet war, die religiöse Spaltung ihrer Untertanen zu entschärfen oder zu beseitigen. Auch die Reformatoren hatten nach Meinung des Königs eine einige protestantische Kirche errichten wollen, so daß die Union den Absichten der Reformatoren entspreche.

* Theologisch begründete der König die Union mit drei Zentralbegriffen. Erstens unterschied er zwischen dem Außerwesentlichen, den äußeren Unterschieden der protestantischen Kirchen, und der Hauptsache im Christentum, worin beide Konfessionen Eins sind. Die Union begründe sich auf das Wesentliche der protestantischen Konfessionen und könne sie so verbinden. Zweitens diene die Union den Großen Zwecken des Christentums, nämlich dem Glücke des Menschen und seiner Sittlichkeit. Und drittens werde das Unionswerk im Geist des Protestantismus errichtet, das heißt auf dem reformatorischen Grundsatz der sola scriptura und der Rechtfertigung im Glauben. Menschliche Auslegungen der Schrift, zusätzliche Traditionen oder formulierte Bekenntnisse seien zur kirchlichen Konstitution nicht notwendig.

* Weiterhin sei die Union förderlich für die kirchliche Praxis. Sie befördere den kirchlichen Sinn, sei heilsam für die häusliche Frömmigkeit und die Quelle vieler Verbesserungen in Kirchen und Schulen. Die Union erleichtere die Predigerwahlen, vermehre das Gemeindevermögen, fördere die Armenhilfe und verbinde viele Ehen.

Der König verwendete in seinem Unionsaufruf allgemeine Aussagen und vermied strittige Punkte. Er nannte die Union eine wahrhaft religiöse Vereinigung, eine neu belebte Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters. Er ließ die theologischen Unterschiede der Konfessionen unberührt, die unterschiedlichen Bekenntnisse werden im Unionsaufruf nicht erwähnt. Die unierte Kirche sollte eine Gemeinschaft der Einigkeit der Herzen sein, die in den wichtigen Fragen des Glaubens übereinstimmt und die in Glaube, Hoffnung und Liebe zu einer Herde zusammenwächst. Er hoffte, daß solch einer Formulierung auch die Orthodoxen und die Rationalisten zustimmen konnten.

Bei der königlichen Kabinettsorder von 1817 handelte es sich lediglich um eine Proklamation, nicht um ein Unionsdekret. Der Monarch versprach, die Rechte und Freiheit der Konfessionen zu achten und wollte

eine Union nicht aufdrängen, denn es sollte ihr weder Zwang noch Indifferentismus anhaften. Sie sollte aus der Freiheit der eigenen Überzeugung hervorgehen und eine Union der Einigkeit der Herzen werden. Indem der König die Union zu einer freiwilligen Sache machte, ließ er ihre weitere Entwicklung offen und gestand der Kirche eine gewisse Mitwirkung zu. Doch diese Freiwilligkeit zeigte auch, welche Schwierigkeiten einer vollständigen Union im Wege standen, besonders dort, wo hauptsächlich eine der beiden bisherigen Konfessionen vertreten war.

Der Agendenstreit

Doch schon einige Jahre später ließ die anfängliche Begeisterung um die Union nach. 1821 verquickte der König den Beitritt zur Union mit der Annahme einer von ihm verfaßten Agende; sie war voraufklärerisch und romantisch. Der Widerstand gegen die Agende war allgemein. Die Rationalisten störten sich an ihrer Altertümlichkeit, die Reformierten beklagten die Agende sei eine halbe katholische Messe und die Lutheraner konnten den Einsetzungsworten beim Abendmahl nicht zustimmen. Der folgende Agendenstreit (1822–29) endete mit dem Kompromiß, daß den einzelnen Landesteilen Provinzialagenden erlaubt sind, die im Anhang provinzielle und konfessionelle Sondertraditionen aufnehmen durften.

Der Agendenstreit hatte das alte konfessionelle Bewußtsein wieder erwachen lassen. In den Ostprovinzen Preußens regte sich der Widerstand besonders stark. Da es hier kaum Reformierte gab, sahen die Lutheraner keinen Grund zur gottesdienstlichen Union.

Nicht gebeugt haben sich die streng lutherischen Gemeinden der preussischen Ostprovinzen. Hier griff das Militär ein und viele wanderten aus. Die blieben, trennten sich von der Kirche. Erst unter Friedrich Wilhelm IV. kehrte Frieden ein und die Altlutheraner durften sich eine eigene freikirchliche Organisation geben, getrennt von der Preussischen Landeskirche. Die Gewaltmaßnahmen hatten zur Ausbreitung der Separation und zur lutherischen Konfessionalisierung in der Pastorenschaft und in den Erwecktenkreisen geführt. Die Bewegung wuchs weiter und missionierte in allen Provinzen Preußens. Dort wo sie auf lutherisch geprägte Gemeinden und Pfarrer stieß, verstärkte sie die lutherischen Elemente. Die separierten Lutheraner beklagten die mangelnde Konsequenz ihrer landeskirchlichen Kollegen. Sie suggerierten den Gemeinden, sie seien durch Agende und Brotbrechen an die Union verkauft worden und gehören nun der neuen unierten Kirche an statt der lutherischen. Dadurch hielten sich Pfarrer und Superintendenten auf Drängen der Gemeinde stärker zum

Luthertum, um einen Übertritt der Gemeinde aus der Landeskirche in die Separation zu verhindern. Die Repressalien gegen die separierten Lutheraner warfen einen schweren Schatten auf die preußische Regierung, aber auch auf die Union. Der König hatte die Union ins Leben gerufen als Ausdruck des konfessionellen Friedens zwischen den protestantischen Konfessionen, als Ausdruck der Mäßigung und Milde. Nun aber entstand der Eindruck, als bringe die Union neuen Glaubenszwang mit sich gegen Menschen, die nichts als das Recht der Bekenntnistreue für sich in Anspruch nahmen.

Am 28. Februar 1834 erließ der König eine Kabinettsorder, in welcher er den Zusammenhang von verordneter Agende und freiwilliger Union lockerte. Er bezeichnete den Beitritt zur Union als freien Entschluß, die Annahme der Agende dagegen als Pflicht.

Kabinettsorder Friedrich Wilhelm III. betr. Union und Agende, vom 28.2.1834

Allerhöchster Erlaß

an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Midizinalangelegenheiten, die Agende und Union betreffend

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gefundenen Urteile so vieler Wohlunterrichteter hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Order vom heutigen Tage, behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen erteilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurteilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubens-Bekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften

der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses und es ist daher eine irri- ge Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende notwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirekt durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnung; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschlie- ßung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in so fern im Zusammenhange, daß die darin vorge- schiebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshand- lungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne An- stoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Kon- fessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnisschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beige- sellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnisschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reforma- tion gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abnei- gung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unierten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zuge- lassenen Modifikationen statt finden, am wenigsten aber – weil es am unchristlichsten sein würde – darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Reli- gions-Gesellschaft sich konstituieren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs- Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

[gez] Friedrich Wilhelm

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Die Kabinettsorder besagte, daß die Union kein Aufheben der bisherigen Glaubensbekenntnisse bezwecke. Durch den Beitritt zu ihr werde nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.

Innerhalb der Union durften nun die verschiedenen Konfessionen bestehen bleiben. Da inzwischen viele Gemeinden sich als unierte betrachteten, gab es nun unierte, lutherische und reformierte Gemeinden nebeneinander. Die Konfessionen existierten innerhalb der verwaltungsmäßig und kultisch geeinigten Landeskirche weiterhin fort.

Die Union wird hier also eine persönliche Haltung den anderen Konfessionen gegenüber. Sie bringt keine dogmatisch-sachlichen Lösungen und erhält zugleich die äußere kirchliche Gemeinschaft. Erstmals ist nun von den Bekenntnisschriften die Rede, deren Autorität nicht aufgehoben ist. Innerhalb der preußischen Union blieben das lutherische und das reformierte Bekenntnis erhalten. Doch auch wenn die konfessionellen Bekenntnisse durch die Kabinettsorder von 1834 gesichert waren, so galt dies aber nicht für konfessionelle Kirchen. Die Preußische Landeskirche sollte Eine bleiben. In der Kabinettsorder von 1834 wird die Union reduziert auf eine Verwaltungsunion. Hiermit rückte der König deutlich ab vom Ziel einer vollständigen Vereinigung, wie er sie 1817 noch im Blick hatte.

Die Berliner Generalsynode von 1846

Die Preußische Generalsynode von 1846 versuchte noch einmal, das stekengebliebene Unionswerk fortzuführen und eine Konsensusunion zu verwirklichen. Schon aufgrund der Zusammensetzung kann man sagen, daß die Konstitution der Generalsynode ein Erfolg der Vermittlungstheologie war, denn die weit überwiegende Mehrheit der Synodalen waren Befürworter der Union. Mit der Berufung der Generalsynode schien dieser vermittelnden Richtung die Macht in der Kirche zugefallen zu sein. Es war von vornherein klar, daß die Generalsynode nicht befugt war, Entschlüsse zu fassen, sondern lediglich zu beraten. Denn der König beabsichtigte nicht, die Kirchenleitung in die Hände der Synode zu legen, sondern in die des weiterhin von ihm geplanten Episkopats. Die Empfehlungen mußten also noch von der höheren Geistlichkeit, den Konsistorien und dem König selbst genehmigt und bestätigt werden. Und doch waren

diese Empfehlungen Beschlüsse der Synode, aus Abstimmung hervorgegangen, und also von Gewicht.

Als erstes Dokument wurde eine Grundsatzerklärung verabschiedet zur Lehrunion. Ihr Leitsatz lautete: „Die hochwürdige Synode wolle dem Grundsatz ihre Zustimmung geben, daß die zur vollen Verwirklichung der Union erforderliche Darstellung dieser Glaubensgrundlage nicht in einer Lehrformel, welche die bisherigen Differenzen dogmatisch auszugleichen bestimmt wäre, sondern nur in einem angemessenen Ausdruck des gemeinsamen und über jene Lehrdifferenzen erhabenen evangelischen Glauben bestehen könne.“¹ Statt Ausgleich dogmatischer Differenzen sollte die Einheit des Glaubens Grundlage werden. Sola scriptura und paulinische Rechtfertigungslehre beinhalten das Wesentliche für den Glauben und sollten Grundlage der Lehrunion sein. Die Kabinettsorder vom 28. Februar 1834 wurde kritisiert, da sie die Einheit der Agende wieder rückgängig gemacht, die Bekenntnisschriften wieder in ihre frühere Geltung versetzt und die Union auf den „Geist der Mäßigung und Milde“ reduziert habe.

Als zweites Dokument wurde eine von dem Theologen Carl Immanuel Nitzsch entworfene unionistische Ordinationsverpflichtung beschlossen. Sie bestand aus einer Präambel und einem Ordinationsbekenntnis und entsprach dem Grundsatz der Lehrunion, denn sie beinhaltete das Gemeinsame evangelischen Glaubens und reformatorischer Bekenntnisse. Dies Dokument wurde von den Konfessionellen als Nitzeschum verspottet. Der Widerspruch erhob sich gegen die fehlende Nennung der reformatorischen Bekenntnisschriften, der Jungfrauengeburt, der Himmelfahrt und Jesu Richteramt. Auch wurde bemängelt, daß Jesu Knechtsgestalt wohl erwähnt sei, nicht aber seine göttliche Gestalt. Die Unionstheologen wollten sich auf das Wesentliche beschränken, auf die Trinitätslehre und auf das Erlösungswerk Christi.

Die Kommission hatte als drittes Dokument eine Lehrordnung vorgesehen, welche „als symbolische Grundlage aller kirchlichen Thätigkeiten und als Auszug des prinzipiellen Inhalts aller reformatorischen Bekenntnisse, welche Geltung in der Landeskirche haben, ein einfacher Ausdruck des evangelischen Lehrbegriffs“ sei.² In ihr wurde beschlossen, daß kein neues uniertes Symbol geschaffen werden solle, sondern daß alle evangelischen Bekenntnisse ihre Gültigkeit auf der Gemeindeebene behalten.

¹ Verhandlungen der evangelischen General-Synode zu Berlin vom 2. Juni bis zum 29. August 1846 (Amtl. Abdruck), Berlin 1846, S. 100 Anh.

² Verhandlungen 1846. S. 81 Anh.; S. 137.

Dabei sollten sie die Union nicht gefährden, sondern es möge nur das Gemeinsame der Lehrinhalte gelten. Neben dem Konsensus der Bekenntnisschriften werden auch Ausgleichformeln angeboten für die Prädestinations-, Abendmahls-, Tauf-, Beichtlehre und das Amt der Schlüssel.

Durch die drei Dokumente wurde nun erstmals seit 1817 die Union durch eine Synode theologisch begründet. Die unierte Landeskirche hatte kein Sondersymbol erhalten, sie hatte aber Raum geschaffen für eine Bekenntnisverpflichtung und konnte die Vorwürfe der Unionsgegner, die Union entspringe dem Indifferentismus des Glaubens, entkräften.

Als letztes beriet man sich über Fragen der Kirchenverfassung. Ziel war es, auch für die Ostprovinzen eine Kirchenverfassung zu schaffen und so zu einer größeren Selbständigkeit der Kirche zu gelangen. Es wurde beschlossen, daß ein Oberkonsistorium künftig die Kirche verwalten solle. Stimmen gegen das Geistliche Ministerium oder gegen das landesherrliche Summepiskopat gab es nicht.

Auf der Generalsynode konnte sich die Vermittlungstheologie durchsetzen, doch von den Beschlüssen der Generalsynode ist nur die Errichtung des Oberkonsistoriums am 28.1.1848 verwirklicht worden. Ansonsten hat der König keinen der Beschlüsse bestätigt, die drei Dokumente zur Lehrunion bekamen keine Gültigkeit. Die dogmatische Weitherzigkeit von Lehrunion, Ordinationsverpflichtung und Lehrordnung führte nach Meinung des Königs, der an den alten christlichen Symbolen festhielt, zu sehr in die Richtung von Indifferentismus und Liberalismus. Ebenso verwarf er den Entwurf der Kirchenverfassung, der zwar die Konsistorien bestehen ließ, aber daneben das synodale Element stellte, welches bis hin zur Generalsynode auf der freien Wahl der Kirchenmitglieder gründete. Friedrich Wilhelm IV. wollte verhindern, daß Freigeistigkeit und Volksherrschaft in der Kirche die Herrschaft gewinnen und hat damit aus Furcht vor Liberalismus und Demokratie die Chance zur Verfestigung der Union vertan. Das Unionswerk blieb weiterhin stecken. In Preußen bleibt das lutherische und das reformierte Bekenntnis erhalten. Der Versuch der Konsensusunion war gescheitert. „Es dauerte noch mehrere Jahrzehnte, bis die Kirchenverfassung in Preußen neugeordnet wurde. Die Gelegenheit, die Lehrunion theologisch und kirchenrechtlich festzulegen, hat sich nicht wieder ergeben.“

Die Revolution von 1848 und die Folgen für die evangelische Kirche

Die Berliner Märzbewegung gehört in den größeren Zusammenhang revolutionärer Bewegungen in Mittel- und Westeuropa. In der preußischen

Hauptstadt wurde der König bestürmt mit Deputationen. Das Volk forderte die Organisation einer bewaffneten Bürgerwehr, das Zurückziehen des Militärs, das der König aus Furcht vor Unruhen verstärkt hatte, Pressefreiheit und die Einberufung des vereinigten Landtags.³ Die Lage spitzte sich zu,⁴ so daß der König am 18. März der versammelten Volksmenge auf dem Schloßplatz ankündigte, der vereinte Landtag treffe sich am 2. April 1848 zur Vorbereitung einer Verfassung und zur Festlegung eines Wahlgesetzes für eine preußische Nationalversammlung. Die Bevölkerung reagierte positiv, aber beim Räumen des Schloßplatzes lösten sich versehentlich zwei Schüsse. Die Masse geriet in Aufruhr, viele hatten sich bewaffnet, der Bürgerkrieg war nicht aufzuhalten.

Nach einigem Zögern betraute Friedrich Wilhelm IV. Ludolf Camphausen mit der Bildung eines Kabinetts und berief den Vereinigten Landtag für den 2. April ein. Indem der König dem Druck von unten nachgab, machte die Revolution vor seinem Thron halt. Am 8. Mai wurden die Abgeordneten gewählt und am 22. Mai nahm die preußische Nationalversammlung ihre Arbeit auf. Im Unterschied zur Deutschen Nationalversammlung blieb die preußisch Volksvertretung in ihren Entscheidungen gefesselt durch eine Klausel, die vorschrieb, daß sich die Preußische Nationalversammlung und die Krone über die künftige Verfassung zu vereinbaren hätten.

In Berlin sammelten sich die Kräfte der Reaktion. Der Schreck der Revolution war vorbei und der Staat griff härter durch. Am 10. November 1848 schickte Friedrich Wilhelm IV. Truppen nach Berlin. Die Bürgerwehr wurde entwaffnet, der Belagerungszustand ausgerufen und alle revolutionsnahen Aktivitäten oder demokratischen und liberalen Versammlungen wurden verboten. Auch der Preußischen Nationalversammlung gelang es nicht, sich dem Staatsstreich der Krone erfolgreich entgegenzustellen. Der König löste sie auf und oktroyierte am 5. Dezember 1848 eine Verfassung, die zwar einige Forderungen der Revolution erfüllte, aber dennoch von ihm als Souverän aufgezwungen war. Als Landesherr hatte er weiterhin die Macht inne. Die oktroyierte Verfassung war eine Staatsordnung zur Erhaltung der monarchischen Macht.

Staatskirchenrechtlich galten die Grundsätze der Religionsfreiheit, sowohl das Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit als auch das Recht auf Konfessionslosigkeit. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften wurde

³ M. Sydow: Dr. Adolf Sydow. Ein Lebensbild. Berlin 1885, S. 97.

⁴ Am 14. März 1848 wurden Waffenläden geplündert, Barrikaden aufgebaut und das Militär zum Eingreifen provoziert.

Autonomie zugesprochen. Die Schulen unterstanden den staatlichen Behörden, nur der Religionsunterricht war weiterhin unter kirchlicher Obhut. „Während die katholischen Bischöfe in Preußen imstande waren, das der Kirche zuerkannte Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten alsbald in Anspruch zu nehmen, blieb die evangelische Kirche Preußens infolge des fortdauernden landesherrlichen Summepiskopats weiterhin der staatlichen Einwirkung unterworfen.“⁵

Dennoch hatte sich durch die Revolution im März 1848 die Auffassung über das Verhältnis von Kirche und Staat grundlegend geändert und der Staat leitete eine Neuordnung der Kirche ein.

Die Berliner Generalsynode von 1846 hatte gleichberechtigt die Einführung einer presbyterial-synodalen Ordnung und eines Oberkonsistoriums gefordert. Der König aber verordnete am 28. Januar 1848 nur die Errichtung des Oberkonsistoriums. Es war als Behörde der obersten Verwaltung zuständig für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten aus dem Amtsbereich der Provinzialkonsistorien und für die Beratung des Landesherrn.⁶ Um der Kirche eine größere Selbständigkeit zu ermöglichen, war es für den neuernannten Kultusminister Graf von Schwerin folgerichtig, daß er am 12. April 1848 beim König beantragte, das Oberkonsistorium, das als Organ des Staates ein einheitliches Handeln der Konsistorien herbeiführen sollte, aufzulösen. Am 15. April 1848 trat die Aufhebung durch Bekanntmachung in Kraft. Mit der Auflösung des Oberkonsistoriums keine drei Monate nach seiner Gründung hatte Graf von Schwerin einen konsequenten Schritt in Richtung einer selbständigen Kirche getan. Er hatte der alten Behörde ein Ende gesetzt, da sie ein Organ des Staates war.

Um den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten, wurde unter dem Vorsitz des Kultusministers eine kirchliche Kommission ernannt, die einen Verfassungsentwurf für die evangelische Kirche ausarbeiten sollte.⁷

⁵ E.R. Huber/W. Huber: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. II, 1976, S. 35.

⁶ Mitglieder des Oberkonsistoriums waren der Kultusminister Eichhorn, die Bischöfe Neander und Roß, Feldpropst Bollert, die Wirklichen Oberkonsistorialräte Ehrenberg, Ribbeck, Strauß und Twesten, die Oberkonsistorialräte Eilers, Nitzsch und Snethlage, die Geh. Regierungsräte von Mühler und Stubenrauch und die Professoren Richter und Stahl. Den Vorsitz hatte der Kultusminister. Zur Beratung wichtiger Angelegenheiten sollte eine umfangreichere Besprechung mit den Vorsitzenden der Provinzialkonsistorien und den Generalsuperintendenten gehalten werden.

⁷ Mitglieder der Kirchenverfassungskommission waren der Ministerialdirektor von Ladenberg, die Bischöfe Neander und Roß, der Wirkliche Oberkonsistorialrat Ribbeck,

Am 11. April 1848 trat diese Kirchenverfassungskommission zu ihrer ersten und einzigen Sitzung zusammen. Die Mitglieder waren sich darin einig, daß der Staat sich in Zukunft jeder Einmischung in kirchliche Belange enthalten müsse. Und man erhoffte sich ein neues Verhältnis, in welchem die Kirche dem Staat in „freier Weise dient“. Doch die freigeordnete Kirche sei noch „nicht organisiert für die Freiheit“. Durch eine neue Verfassung solle sie befähigt werden, ihre Selbständigkeit und Freiheit zu gestalten und zu bewahren. Dabei soll die Verfassung aber nicht von außerhalb erstellt werden, sondern aus der Kirche selbst erwachsen. So beschloß die Kommission, keine Verfassung zu entwerfen, sondern die äußeren Rahmenbedingungen für eine Landessynode zu schaffen, auf welcher eine Verfassung aus der Kirche selbst hervorgehen sollte. Dieser Beschluß war konsequent, denn die Selbständigkeit der Kirche konnte nur diese selbst erklären und gestalten.

Doch wurden diese Gedanken einer Landessynode im Weiteren nicht weiter verfolgt, denn im Kultusministerium fand schon bald ein Wechsel statt; nach dem Rücktritt Schwerins verwaltete der Ministerialdirektor von Ladenberg das Kultusministerium zunächst provisorisch, seit dem 21. September 1848 als ernannter Kultusminister. Wie sein Vorgänger Schwerin verfolgte er die Linie, daß die Kirche in eine größere Selbständigkeit geführt werden müsse. Doch in der Zeit der beginnenden Gegenrevolution wandte er sich gegen die Einberufung einer Landessynode und präferierte die bürokratische Lösung. Am 7. Oktober 1848 beantragte er eine evangelische Abteilung im Ministerium für geistliche Angelegenheiten, kollegialisch verfaßt und vom Minister unabhängig. Diese sollte die Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen übernehmen. Am 13. Februar 1849 teilte die neue Behörde den Konsistorien mit, daß sie mit ihrer Arbeit begonnen habe. Die neue Instanz unterstand direkt dem König, nicht dem Ministerium. Sie regelte ihre Angelegenheiten mit den übrigen Behörden direkt, ohne Vermittlung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten. Ihre Verfügungen und Immediatberichte hatte sie dem Ministerium vorzulegen, doch lediglich zur Information.

Die preußische evangelische Kirche befand sich in einem interimistischen Stadium, wissend, daß sie in ihrer Bestrebung nach Selbständigkeit auf einem guten Wege, aber noch lange nicht am Ziel war. Die Diskussion um die Zukunft der Kirche wurde weitergeführt. Noch war alles möglich, eine Konföderation konfessioneller Kirchen, die Neukonstitution der

der Oberkonsistorialrat Nitzsch, der Superintendent Schultz, die Prediger Jonas und Sydow und der Professor Richter. Den Vorsitz hatte der Kultusminister.

unierten Kirche auf einer Landessynode oder eine Institution zur Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten. Unklar war noch, ob der König einer auf irgendeine Weise von den Staatsbehörden unabhängig gewordenen Kirche weiterhin vorstehen würde oder nicht.

Die Diskussion um die Neugestaltung der Preußischen Landeskirche

Die Diskussion um einen konföderativen Kirchenbund

Am 21. September 1848 trafen sich ca. 500 Teilnehmer aus ganz Deutschland zum Kirchentag in der Wittenberger Schloßkirche. Hier machte vor allem der Jurist Stahl seinen Einfluß geltend. Auf sein Betreiben hin wurde die Konföderation konfessioneller Kirchen Hauptgegenstand der Beratungen. Stahl lehnt jegliche Form der Union ab. Der einzige Weg zum Ziel einer evangelischen Kirche in Deutschland war nach seinem Dafürhalten der Weg der *Konföderation*. Gemeint ist eine Verbindung, „in welcher jeder Theil seine volle Selbstständigkeit und die Integrität seiner inneren Verhältnisse behält.“⁸ Die Union bildete für Stahl eine zusätzliche Konfession und er forderte, daß alle Konfessionen als gleichberechtigte behandelt werden. Dazu müsse die Union ihre vorherrschende Stellung aufgeben und „herabsteigen in die bescheidenere Stellung, daß sie selbst nur eine Confession ist neben den anderen“⁹. Lutheraner, Reformierte, Unierte und die Herrnhuter könnten dann zusammentreten zu einer verbündeten evangelischen Kirche, welche die gemeinsamen Interessen vertrete. Verfaßt sei sie durch ein gemeinsames deutsches Kirchenregiment. Auf landeskirchlicher Ebene regieren konfessionelle Behörden die kirchlichen Geschicke oder aber ein gemeinsames Regiment, in welchem der Grundsatz der *itio in partes* gelte, das Entscheiden und Abstimmen nach Konfessionen getrennt. Jede Konfession bestimme dann selbst über ihr Bekenntnis, die Ordination, die Liturgie und das Kirchenregiment; auch konfessionelle Fakultäten bestünden weiterhin.

Stahl und andere Vertreter einer Konföderation von Bekenntniskirchen beabsichtigen eine Aufteilung der unierten Landeskirche in drei einzelne Konfessionskirchen. Sie verfolgen eine Beendigung des Rufes nach einer Union und der unierten kirchlichen Strukturen. Eine Auflösung der Union würde das Ende der Abendmahlsgemeinschaft bedeuten und damit eine erneute Spaltung der Landeskirche. Sie würde ebenso eine Beseitigung

⁸ Stahl in: Evangelische Kirchen-Zeitung (EKZ) 43 (1848 II), Sp. 564.

⁹ Ebd.

der unierten Kirchenkreise nach sich ziehen; die Ordination der Pfarrer durch einen Superintendenten wäre nicht mehr möglich; es wären dann drei für einen Kirchenkreis nötig oder die Kirchenkreise müßten sich zu einem Bekenntnis hinwenden. Alles in Allem wäre dies ein Rückschritt dessen, was bereits an Einheit und Gemeinschaft erreicht wurde.

Obwohl die Idee der Konföderation große öffentliche Foren und namhafte Vertreter für sich verbuchen konnte, kam sie nicht zustande. Die konfessionellen Lutheraner sahen sich nicht in der Lage, mit Unierten, Reformierten und Herrnhutern eine wesentliche Einheit der Kirche zu bilden und befürchteten eine Hinführung zur Union. Einige liberale und unierte Vertreter lehnten den konföderativen Kirchenbund ab, da er zu stark bekenntnisgebunden sei und da die Union statt wahres Prinzip der Einheit nur als eines unter anderen gelte. Die Fakultäten und Regierungen äußerten sich nur spärliche und antworteten zumeist mit einer Absage.

Die Diskussion um die Preußische Landessynode

Kehren wir zurück nach Preußen zur Kirchenverfassungskommission. Es wurde bereits erwähnt, daß sie in ihrer Sitzung vom 11. April 1848 über-
eingekommen war, daß die „nothwendig gewordene Umgestaltung der Verfassung nur aus der eigenen That der Kirche hervorgehen könne“.¹⁰ Sie legte deshalb keinen ausgearbeiteten Verfassungsentwurf für die Kirche vor, sondern sah sich berufen, „den Weg, auf welchem die Kirche ihre künftige Lebensform finden könnte, zu bereiten, also die erforderlichen Bestimmungen über die Berufung einer constituirenden Synode zu beantragen“.¹¹ Als Referent der Kirchenverfassungskommission verfaßte der Kirchenrechtslehrer Aemilius Ludwig Richter den „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Berufung einer evangelischen Landes-Synode“¹². Danach sei mit der Veränderung der Staatsverfassung der Zeitpunkt eingetreten, daß die Kirche eine neue Verfassung erhalte, nicht „durch eine Maaßregel des bestehenden Regiments, sondern aus sich selbst“¹³, durch eine konstituierende Landessynode. Die Aufgabe des Landesherrn sei es,

¹⁰ Aem.L. Richter: Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode. Berlin 1848. S. 3.

¹¹ Ebd.

¹² Zu finden in Richter: Vortrag, S. 3-5. Der Entwurf wurde auch am 27. April 1848 in der „Allgemeinen Preußischen Zeitung“ veröffentlicht: Allgemeine Preußische Zeitung Nr. 116 v. 27.4.1848. S. 979; auch abgedruckt bei Woltersdorf: Staatsgrundgesetz, S. 72 f.

¹³ Richter: Vortrag, S. 3.

diese Landessynode einzuberufen und dafür Sorge zu tragen, daß sich die Kirche von den Staatsorganen ablöse. In einer kurzen Erläuterung fügt Richter hinzu, „daß die bisherige Form des Regiments der evangelischen Kirche in Preußen von dem Augenblicke an ihre Berechtigung verloren habe, wo das konstitutionelle Prinzip und die von ihm untrennbare Verantwortlichkeit der Minister die Grundlage des öffentlichen Lebens geworden sei.“¹⁴

Am 15. Januar 1849 erbat der Kultusminister von den Konsistorien, den evangelischen Fakultäten und vier Rechtsprofessoren Gutachten, die sich mit der Frage der Verfassung und der Union befassen sollen. Auch aus diesen Gutachten tritt klar zutage, daß die Notwendigkeit der Berufung einer Landessynode allgemein anerkannt wurde, damit die Kirche dem Staate gegenüber eigenständig werden könne. Die Gutachten spiegeln die damaligen Positionen zur Einberufung einer Landessynode gut wieder.

In der Preußischen Landeskirche wurde die Einsetzung einer Landessynode durch den König allgemein erwartet oder auch befürchtet; dies zeigen die Voten in den Gutachten und in den einschlägigen Zeitungen. Selbst ihre Gegner meinten, jene Einberufung hinnehmen zu müssen und wollten die Synode möglichst weit hinauszögern. Damit waren diejenigen, welche einen solchen Weg der Kirche schon auf der Landessynode 1846 beschreiten wollten, ihrem Ziel ein gutes Stück näher gekommen. Strittig blieb – und dies ist ein Zeichen für die Größe der zu bewältigenden Aufgabe – wann sie zusammentreten solle. Die synodalen Vertreter votierten für eine sofortige Einberufung, damit zukünftig kirchliche Belange auf synodalem Wege entschieden werden. Diejenigen, die ihr noch ein wenig skeptisch gegenüberstanden, sprachen sich für eine Vorbereitung durch Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden aus, um entweder zu verhindern, daß separatistische oder rationalistische Kräfte Einfluß gewinnen können oder um Zeit zu gewinnen und eventuell andere Vorgehensweisen einer selbständigen Kirche realisieren zu können, z.B. auf konföderativem oder behördlichem Wege.

Offen blieb auch die weitere Stellung des Königs. Es war unumstritten, daß er die Landessynode einberufen solle. Ebenso bestand allgemein der Konsens, daß diese Synode nicht nur beratenden Charakter habe dürfe wie die 1846 in Berlin, sondern beschlußfähig sei und die Landeskirche kon-

¹⁴ Erörterung Richters zum Entwurf einer Verordnung, die Berufung einer evangelischen Landessynode betreffend. in: Berliner Allgemeine Kirchenzeitung vom 6.5.1848 (Nr. 36), S. 321 ff., Druck bei Woltersdorf, Staatsgrundgesetz S. 74-79.

stituieren. Unklar blieb es, ob der König dieser neuerrichteten Kirche weiterhin vorstehe oder ob er sein Summepiskopat aufgeben werde.

Die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats

Am 15. April 1850 bat der Kultusminister und die „Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen“ den König, die Abteilung zum Evangelischen Oberkirchenrat umzubenennen und eine Gemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen zu genehmigen. In der Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats wurde klar ausgesprochen, daß eine verfassungsgebende Landessynode nicht einberufen werde. „Wir nun unsererseits haben die Gründe, welche von den Vertretern der im Vorstehenden erwähnten Ansichten geltend gemacht worden sind, uns vollständig und genau vergegenwärtigt und sprechen uns mit vollster Überzeugung ebenfalls dahin aus, daß die Berufung einer konstituierenden Synode weder angemessen noch rechtlich nothwendig sei, um die Selbständigkeit der Kirche in Gemäßheit der Verfassungsurkunde zu vermitteln.“¹⁵

Der EOK trat laut Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung „an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v[origen] J[ahres] mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministerium der geistlichen Angelegenheit.“¹⁶ Es hatte sich vorerst also nur der Name geändert. Auch die Mitglieder der neuen Behörde gehörten der bisherigen Abteilung an.

Der Gedanke der Einberufung einer Landessynode zur Herstellung einer neuen Verfassung war aufgegeben worden. Die vollkommene Trennung zwischen Staat und Kirche wurde nicht mehr ins Auge gefaßt. Man begnügte sich mit der verwaltungstechnischen Lösung, mit der Einsetzung des Oberkirchenrats, welcher weiterhin dem König untersteht. Damit bezog sich die Selbständigkeit der evangelischen Kirche auf ihre Unabhängigkeit von den staatlichen Verwaltungsbehörden, nicht auf die Staatsgewalt überhaupt. Dies war ein Schlag für alle die, die sich eine vom Staat unabhängige, durch eine neue synodale Verfassung konstituierte Kirche erhofft hatten. Die Hoffnungen auf eine Neuorganisation der Kirche durch

¹⁵ Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betr. die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken. Amtlicher Abdruck, Berlin 1850, S. 23.

¹⁶ Aktenstücke des EOK, H. 1, Nr. 2.

die Kirche selbst wird zerschlagen. Unklar blieb in der ersten Zeit, ob diese kirchliche Behörde die endgültige Lösung der kirchlichen Verfassungsreform darstellen sollte, oder ob sie nur interimistisch eingesetzt sei.

In der Denkschrift des Unionsvereins vom 8.10.1850 gestehen die Schreiber dem EOK nur eine vorübergehende Autorität zu, so lange bis die Kirche sich selbst verfaßt habe. Seine Aufgabe sei es, die Union zu fördern und der Kirche eine Presbyterial-Synodale Ordnung zu verschaffen.

Die Hauptbedenken der Konfessionellen gegenüber der neuen Oberbehörde sind die, daß das lutherische Bekenntnis und die lutherisch verfaßte Kirche zurückgedrängt und zu Gunsten der Union gar vernichtet werden. Darum muß nach Stahls Dafürhalten „eine authentische Erklärung des Kirchenregiments erbeten und sie darf wohl mit voller Sicherheit erwartet werden, durch welche die Konfessionen innerhalb der Landeskirche sichergestellt werden“.¹⁷

Stahl bemerkte dazu: „Ob die geistige Macht in der Kirche, das ist die Macht des Glaubens, nach größerer Vermischung der Konfession in die Union oder nach größerer Wiederherstellung der Konfession gegen die Union geht, das wird sich zeigen.“¹⁸

Die Krise der Union

Die Amtlichen Gutachten von 1849

In der oktroyierten Preußischen Verfassung vom 5.12.1848 war im § 12 festgelegt, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Der Kultusminister von Ladenberg ergriff sofort Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Selbständigkeit und erbat am 15. Januar 1849 Gutachten, die sich mit der Frage der Verfassung und der Union befassen sollen, „um der evangelischen Kirche auf dem rechtlichen Wege zu einer Verfassung zu verhelfen“, und um den Zustand der Union zu erfahren. Aufgefordert wurden die acht Konsistorien,¹⁹ die sechs evangelischen Fakultäten²⁰ und vier Professoren für Rechtswesen.²¹

¹⁷ Stahl in der EKZ 36 (1850 I), Sp 636 f.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Münster, Koblenz, Berlin, Magdeburg, Stettin, Breslau, Posen und Königsberg.

²⁰ Bonn, Greifswald, Berlin, Halle, Breslau und Königsberg.

²¹ Stahl (Berlin), Wasserschleben (Breslau), Jacobson (Königsberg) und Meier (Königsberg).

In den 19 Gutachten wird die Krise der Union ganz deutlich. Sie zeigen, daß über dreißig Jahre nach dem Unionsaufruf des Königs und nach Einführung der Union noch immer nicht klar war, was unter dem Begriff der Union zu verzeichnen sei, entweder die Verschmelzung der lutherischen und reformierten Konfession zu einer neuen Kirche (so der Unionsaufruf 1817) oder der Fortbestand der Konfessionen im Geiste der Milde unter einem gemeinsamen Kirchenregiment (so die Kabinettsorder von 1834). Es war ebenso nicht eindeutig, welche Gemeinde unierte sind und welche nicht. Es war unklar, was eine Gemeinde tun muß, um als unierte zu gelten; genügt es, den Unionsritus einzuführen und den Konfessionsnamen abzuschaffen, wie vom König vorgeschrieben, oder ist eine ausdrückliche, eventuell sogar urkundlich belegte Hinwendung zur Union nötig?

Die Unionsfreunde fassen den Unionsbegriff sehr weit und intergrierten möglichst viele Gemeinden unter den Begriff der unierten Kirche. So kann Eltester in der Zeitschrift für unierte Kirche feststellen, daß der Großteil der Gutachten der Union gegenüber positiv eingestellt ist. Die Unionsgegner erklären den Kreis uniierter Gemeinden für sehr klein und so kann Göschel in der EKZ konstatieren, daß der Großteil der Gutachten der Union gegenüber kritisch bis ablehnend gesonnen ist.

Insgesamt war eine Tendenz sichtbar, die Konfessionen wieder stärker zu betonen. Dies konnte im Rahmen der Kabinettsorder von 1834 geschehen oder darüber hinaus innerhalb einer Konföderation von Bekenntniskirchen. In den Provinzen war der Gedanke einer Union nach der Kabinettsorder von 1834 am stärksten verbreitet, einer unierten Kirche, unter deren Dach zwei konfessionelle Richtungen existierten. So konnte man die neue Situation der unierten Kirche befürworten und die Ordern des Königs befolgen, ohne jedoch die konfessionellen Eigenarten in Gottesdienst und Kirchenleben verlassen und aufgeben zu müssen. Aus den Gutachten wird ersichtlich, daß radikale Unionsfreunde in den Konsistorien und evangelischen Fakultäten Preußens kaum vertreten waren. Ihre Stimme findet deshalb in den Entscheidungsorganen kaum Gehör, ihnen bleiben ihre Publikationsorgane und verschiedene Konferenzen.

Die Zusammensetzung des EOK

Doch nicht nur in den Konsistorien und evangelischen Fakultäten fehlen die durchsetzungskräftigen Befürworter einer Konsensusunion, sondern auch im neugegründeten Evangelischen Oberkirchenrat. Der König hatte für die neue Kirchenbehörde die unterschiedlichsten Männer berufen,

kirchliche Repräsentanten aus den Konsistorien und vom königlichen Hofe, Professoren aus der theologischen Fakultät und der Abteilung der Rechte, Vertreter aus den östlichen und aus den westlichen Provinzen und auch Fürsprecher der lutherischen und reformierten Konfession.

In den EOK wurden die Vertreter der unterschiedlichsten Positionen berufen, auch hinsichtlich der Union. Bis auf Stahl, der ein erklärter Gegner der Union war, akzeptierte das Kollegium die Union als Faktum, das es zu beachten gilt und als rechtliche Grundlage, innerhalb dessen die Entscheidungen zu fällen sind. Dabei fällt auf, daß besonders die älteren Mitglieder des EOK auf dem Boden der Kabinettsorder von 1817 standen. Ehrenberg (74), Neander (75) und Roß (78) Befürworter einer Union waren, welche die verschiedenen Konfessionen zu einer neuen vereinigt und sich auf die wesentlichen Gemeinsamkeiten besinnt. Sie hatten diese Union innerhalb ihrer kirchlichen Tätigkeiten in dieser Weise gefördert und gestaltet. Doch hatten sie zuwenig Einfluß im EOK, als daß dieser ihre bisherige kirchenpolitische Linie der Union fortgesetzt hätte.

Eine größere Bedeutung im EOK hatten die Befürworter der Union nach der Kabinettsorder von 1834, welche die konfessionellen Ausprägungen auch innerhalb der Union erhalten wissen wollte. V. Uechtritz, Bollert, Richter und Sneathlage akzeptierten und förderten die Union als dritte Konfession und befürworteten den Status quo. Doch gehörten sie nicht zu den Repräsentanten des EOK, welche die Union weitergestalten oder gar eine Konsensusunion verwirklichen wollten.

Den größten kirchenpolitischen Einfluß hatten die lutherischen Konfessionalisten. Mit von Mühler, Twesten, Strauss und besonders Stahl waren sie eine einflußreiche Gruppe innerhalb des EOK. Von Mühler war durch seine Reisetätigkeit in den Provinzen ein wichtiger Repräsentant des EOK nach außen hin. Strauss und Twesten hatten erheblichen Einfluß am Königshofe und große Beliebtheit beim Volk. Stahl konnte durch seine Verbindungen zu den Gebrüder Gerlach, zu Hengstenberg und weiten lutherisch-konfessionellen Kreisen einen beträchtlichen Einfluß auf das kirchliche Geschehen ausüben. Weiterhin konnte er die Geschehnisse beeinflussen durch seine Tätigkeit als Abgeordneter im preußischen Parlament und durch seine zahlreichen Publikationen.

Die Krise der Union spiegelt sich also auch in der Besetzung des EOK wider. In welche Richtung würde der EOK die kirchlichen Geschehnisse lenken, welche Weichen stellt er und in welche Richtung entwickelt sich die Union weiter? Unter diesen Fragen beobachteten die Unionsfreunde und die Unionsfeinde die Entscheidungen des neuen Evangelischen Oberkirchenrats.

Sammlung der Unionsgegner

Nach der Revolution 1848 erwarteten die verschiedenen kirchlichen Gruppierungen eine Neuordnung der Landeskirche. Daher sammelten sich die konfessionellen Lutheraner und die Befürworter der Union in Vereinen, um ihren Einfluß besser geltend zu machen.

Eine starke Opposition gegen die fortlaufende Realisierung der Union wie auch gegen die Synodalbeschlüsse von 1846 stärkte die konfessionellen Kräfte. Staatliche Zugeständnisse veranlaßten die konfessionellen Lutheraner in der Landeskirche, die Wiederherstellung des lutherischen Gottesdienstes und der Bekenntnisse als Lehrverpflichtung zu fordern. In den Jahren 1846 bis 1849 hatten sich in den meisten östlichen Provinzen lutherische Vereine und Pfarrkonvente gebildet, welche die Aufhebung der Unionsreverse, die Wiedereinführung der alten Agenden und Bildung konfessionsgebundener Kirchenbehörden forderten. Sie schlossen sich am 10.9.1849 in Wittenberg zum „Lutherischen Zentralverein“ zusammen unter der Leitung des früheren Magdeburger Konsistorialpräsidenten K. Fr. Göschel. 1854 entstand in den westlichen Provinzen der „Lutherische Verein in Westfalen und Rheinland“. Im Gegensatz zu den separierten Lutheranern blieben die sogenannten „Vereinslutheraner“ in der Landeskirche und wollten diese lutherisch beeinflussen und konfessionell bestärken. Sie besaßen Einfluß auf König und Kirche durch einige gewichtige Vertreter, z. B. Superintendent Otto aus Naugard, Julius Stahl, Seminardirektor Heubner, Ludwig von Gerlach. Sie warfen den Unionsvertretern theologischen Liberalismus und Indifferentismus vor, da diese die Bekenntnisse entweder ablehnten oder auf das Gemeinsame modifizierten.

Sammlung der Unionsfreunde

Am 15. August 1845 verfaßten 87 Theologen und Laien aus Berlin und der Umgebung eine Erklärung.²² Sie wandten sich gegen Hengstenberg und die Evangelische Kirchenzeitung, die mit starker Polemik gegen die Rationalisten zu Felde zogen. Es waren sich also in Preußen zwei extreme kirchliche Parteien gegenübergetreten, so daß in der Landeskirche auf beiden Seiten „der Geist brüderlicher Verständigung mehr und mehr einem bedrohlichen, tumultuarischen Wesen Platz“ machte. Diese neue Par-

²² Abgedruckt in: Monatsschrift für die unirte evangelische Kirche 1 (1846 I), S. 17-19.

tei, welche eine Mittelposition einnahm, sah die Gefahr, „daß die evangelische Kirche nach vielen Seiten hin zerspalten wird“. ²³ Dieser Gefahr wollten die Unterzeichner öffentlich entgegenzutreten. Die hier entstandene Unionsbewegung schuf sich ab 1846 ein Publikationsorgan, die „Monatschrift für die unierte evangelische Kirche“. Sie wurde herausgegeben von vier Unterzeichnern der Berliner Erklärung, von den Schleiermacherschülern Eltester, Pischon, Jonas und Sydow, später kommt noch Krause hinzu. Sie wollen die Sache der Union fördern und vorantreiben und die Kritik entschärfen, „daß der Grund der Lehre der unierten Kirche ein unsicherer sei.“

Im Juni 1848 gründeten drei der Herausgeber, Eltester, Pischon und Jonas zusammen mit Krause und Rütenik den „Verein für evangelische Kirchengemeinschaft“. Artikel 1 der Vereinssatzung nannte das Ziel des Vereins: „Der Verein will die evangelische Kirchengemeinschaft, welche zwischen Lutheranern und Reformirten besteht, erhalten fördern ausbreiten. Er will nicht staatlich gemachte Union, sondern er will kirchliche Vereinigung in Freiheit des Glaubens immer fester begründen und kirchlich vollenden.“ ²⁴

Auch in den übrigen Preußischen Provinzen trafen sich neben den Konfessionellen, oftmals auch durch ihre Aktivitäten angestoßen, auch die Anhänger der Union auf Konferenzen und organisierten sich zu Vereinen. Am 13. April 1849 schlossen sich die Unionsvereine zusammen und bildeten das „Centralcomite der Unionsvereine“, bestehend aus Eltester, Jonas, Krause, Pischon, Schweder und Sydow. Publikationsorgan war die „Zeitschrift für die unierte evangelische Kirche“. In seinen Grundsätzen betonte der Unionsverein, daß die unierte Kirche die allein rechtmäßig bestehende Preußische evangelische Landeskirche sei. Der Verein macht deutlich: In Preußen gibt es nur eine Landeskirche, und diese ist uniert. Diese Landeskirche gelte es nun zu bestärken, daß sie in voller Freiheit selbständig über sich und ihre Angelegenheiten bestimmen könne.

Die Kabinettsorder von 1852

Der Höhepunkt der konfessionsfreundlichen Zugeständnisse erfolgte in der Kabinettsorder vom 6. März 1852. Sie erging auf Antrag des EOK und

²³ Ebd.

²⁴ Zeitschrift für die unierte evangelische Kirche 3 (1848 II), Sp. 8 f.

betrif Union und Konfession „in dem Sinne und Geist der Bekenntniß-treue“.²⁵

Kabinettsorder Friedrich Wilhelm IV. betr. konfessionelle Abteilungen im EOK einzuführen, vom 6.3.1852

Aus dem mir mittels Berichte vom 19. Dezember vorigen Jahres überreichten Denkschrift ersehe ich, daß der evangelische Ober-Kirchen-Rat die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Konfession in dem Sinne und Geist der Bekenntnistreue aufgefaßt hat, von welchem meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach seiner in der Kabinetts-Ordre vom 27. September 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des, in der Geschichte christlicher Kirche hochwürdigen, Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Äußerungen desselben gegen mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach seinen Absichten nicht den Übergang von einer Konfession zur anderen, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Konfessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft im Geiste nach dieser Gemeinschaft sehnten und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchen-Regiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig nicht verstanden und verkannt worden sind, so gereicht es mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der evangelische Ober-Kirchen-Rat seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständnis vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebensowohl die mit Gottes Gnade in der Union geknüpft Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen aufrechterhalten, wie auch die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile ich

²⁵ Aktenstücke aus der Verwaltung des EOK, H. 5, 1852, Nr. 2, S. 2.

hierdurch den Nachstehenden mir von dem evangelischen Ober-Kirchen-Rate vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung:

1. Der evangelische Ober-Kirchen-Rat ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

2. Der evangelische Ober-Kirchen-Rat besteht aus Gliedern beider Konfessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbart finden.

3. Der evangelische Ober-Kirchen-Rat beschließt in der zu seiner Entscheidung gelangten Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit derart ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesamtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahren ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.

Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchen-Rat, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu richten, so wie auch diesen meinen Erlaß den Provinzial-Konsistorien zur Kenntnisnahme mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit meinem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Instruktion vorzubereiten, welche mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Charlottenburg, den 6. März 1852.

Gezeichnet: Friedrich Wilhelm

An den evangelischen Ober-Kirchen-Rat.

Statt von Mäßigung und Milde spricht diese Kabinettsorder vom „Verlangen“ derer, „welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten“, nämlich im Abendmahl mit Gliedern anderer Konfessionen, indem sich „beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche“ vereinen. Das Ziel der Union ist weiter reduziert zu einem individuellen Verlangen und zu einer Gemeinschaft nur noch in einer Landeskirche.

Der EOK beschließt nach Stimmenmehrheit. Konfessionelle Vorfragen werden „allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden“. Die *itio in partes* war somit in den EOK eingeführt. Die *itio in partes* hält die Möglichkeit einer Konföderation offen.

Am 10. Mai wurde der Text der Order an die Provinzialkonsistorien verschickt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veröffentlichung. Die Provinzialkonsistorien wurden aufgefordert, entsprechend dem EOK auf die Kabinettsorder zu reagieren, d.h. die Mitglieder erklärten ihre Konfessionszugehörigkeit und führten konfessionelle Abteilungen ein. Sie sollten außerdem die Kabinettsorder des Königs veröffentlichen.

Am 14. Juli bildete der EOK eine lutherische und eine reformierte Abteilung, die Mitglieder gaben ihre Konfession an. Stahl, Strauss, von Uechtritz, Twesten, von Mühler, Richter und Neander erklärten sich als Mitglieder des lutherischen Bekenntnisses. Ehrenberg, Snethlage und Bollert gaben die reformierte Konfession an. Nur Nitzsch erklärte, er gehöre dem Konsensus beider Konfessionen an. Das Kollegium entschied, daß er an konfessionellen Vorfragen nicht zu beteiligen sei, doch solle er bei Angelegenheiten unierter Gemeinden befragt werden. Alle lutherischen Mitglieder stimmten der Kabinettsorder von 1834 bei, Stahl jedoch nicht.

Auch die Provinzialkonsistorien wurden aufgefordert, entsprechend dem EOK auf die Kabinettsorder zu reagieren, d.h. die Mitglieder sollten ihre Konfessionszugehörigkeit erklären und konfessionelle Abteilungen einführen. Sie sollten außerdem die Kabinettsorder des Königs veröffentlichen.

Am 19. Juli erbat der EOK von den Provinzialkonsistorien Bericht und Protokoll, wie auf die Order reagiert werde und welche Entscheidungen getroffen würden. In den Konsistorien der Provinzen erklärten die Mitglieder ihre Konfessionen. Selten gehörte jemand dem Konsensus beider Konfessionen an. Generell sollte kollegialisch entschieden werden, nur bei konfessionellen Angelegenheit werde in konfessionellen Abteilungen abgestimmt.

Die öffentliche Reaktion auf die Kabinettsorder war groß, die Reaktionen der Diözesen, Kreissynoden, Gemeinden, Vereine etc. erfolgten emotional und spontan. Die einen äußerten ihre Zustimmung und erklären ihren Wunsch nach konfessionellen Kirchen, die anderen benannten ihre Angst um die bestehende Union und wollen ihren Fortbestand sichern.²⁶

²⁶ Die Eingaben an den EOK sind zusammengefaßt in den Bänden: EZA 7/ 502-505.

Eine große Zahl von Petitionen forderten, den Bestand der unierten Gemeinden nicht zu gefährden. Sie baten den EOK darum, die Zumutungen der Konfessionellen zurückzuweisen und die Rechte der Union zu stärken. Sie bemängelten, daß die Lutheraner und Reformierten eine Vertretung im EOK und in den Konsistorien hätten, die Unierten nicht. Sie baten deshalb den EOK, zahlreiche Unierte in die Kirchenleitung zu beordern, welche die Großzahl der Gemeinden vertreten.

Die Unterzeichner forderten, das gemeinsame Abendmahl als Zeichen der Union anzuerkennen, da sonst ehemals konfessionelle Gemeinden, die sich ohne Unionsurkunde aufgrund ihres gemeinsamen Abendmahls uniert haben, wieder konfessionell aufgeteilt und den konfessionellen Abteilungen zugeteilt würden. Sie baten, Gemeinden auch ohne Unionsurkunde für uniert zu erklären. Ursprünglich konfessionelle Gemeinden ohne Unionsurkunde, welche die Union praktisch vollzogen haben durch gemeinsames Abendmahl, gemeinsamen Pfarrer oder Annahme der Agende, fielen sonst unter die *itio in partes* unter konfessionelle Abteilungen.

Die Schreiber bemängelten, daß die alte Trennung nach Bekenntnissen von höchster Stelle wiederhergestellt werde. Sie fragten nach, ob nun auch Superintendenten, Pfarrer, Gemeinden und somit einzelne Gemeindeglieder ihre Konfession erklären sollen und somit der Union ein Ende gesetzt werde. Sollen sogar Schulen, Missionsvereine, Stiftungen etc. konfessionell werden? Viele seien als unierte gegründet.

Letztlich gestanden sie zu, daß Bekenntnisse nicht historisch veraltet, sondern allzeit der Ausdruck des Glaubens seien. Dennoch sei die Hl. Schrift Norm der Gemeinde, kein Bekenntnis. Die Union solle nicht nur in der Verwaltung, sondern auch im Geiste Gottes bestehen. Union sei mehr als das Nebeneinander zweier Konfessionen, mehr als eine bloße Konföderation. Die Petitionen sprachen den Wunsch aus, der EOK möge die weitere Zerrissenheit der Kirche durch lutherische Bestrebungen heilen.

In den Ostprovinzen gab es nur wenig reformierte Gemeinden. Hier hatte die Union eine andere Grundlage als in den Provinzen, in denen sie Gemeinschaft zwischen den Konfessionen bedeutete. Sie beschränkte sich auf die Annahme der Agende von 1829 und auf eine Rücknahme luth. Elemente.

Einige Schriften beschrieben die zukünftigen kirchlichen Veränderungen durch die Kabinettsorder und baten, deren Realisierung durchführen zu dürfen: 1. Die Ordination der Pfarrer könne nicht mehr allein durch den General-Superintendenten durchgeführt werden, da er nur einer Konfessi-

on angehöre und deshalb nicht auf den lutherischen und den Heidelberger Katechismus ordinieren könne. 2. Die Kandidaten müssen nicht mehr den Unionsrevers unterschreiben, sondern sie erklären nun, ob sie der luth. oder ref. Konfession angehören und unterschreiben freiwillig, ob sie auch Prediger in einer unierten Gemeinde werden wollten. 3. Diese Frage solle vor der zweiten Prüfung gestellt werden, damit der Kandidat konfessionell geprüft werden könne. 4. Die Geistlichen sollen bei Vokationen als lutherisch bezeichnet werden, da dies viele Gemeinden beruhige. 5. Ein Übertritt von einer zur anderen Konfession müsse gestattet werden. 6. Eine Revision der neuen Agende schein notwendig, zwei Agenden seien erforderlich, eine luth. und eine ref. Das Bekenntnis solle im Kultus seinen Ausdruck finden.

Die Unterzeichner baten um eine lutherische Abteilung zur Verwaltung einer lutherischen Kirche. In einigen Gebieten hatten die Altlutheraner ein festes Standbein. Damit sie nicht Mitglieder der Landeskirche abwerben, ergingen einige Voten an den EOK, daß Vokationen auf luth. Bekenntnisse, luth. Abendmahl und weitere luth. Prägungen des Gemeindelebens erlaubt sein mögen.

In den Westprovinzen Rheinland und Westfalen wurden grundsätzliche Einwände gegen die Kabinettsorder erhoben, denn die Provinzen als ganze waren uniert. Der EOK wurde als eine provisorische Einrichtung bezeichnet, welche die gesamte Landeskirche vertreten solle. Da diese aber uniert sei, bleibe die Frage, wen die lutherischen und reformierten Mitglieder vertreten? Die westlichen Provinzen lehnten die Order ab, da sie zerstörerisch sei für die Kirche. Sie baten den EOK, daß die Kabinettsorder nicht das Recht der Kirche berühren möge und deshalb eine Ausführung derselben in den Gebieten unterbleibe. Neue Rechte können nur über die Provinzialsynode in die Kirche gelangen, nicht über Ordres.

Der EOK gestand den Lutheranern einige Rechte zu, z. B. die Verpflichtung der Pfarrer auf lutherische Schriften, zusätzlich zur Agende lutherische Elemente im Gottesdienst, lutherische Katechismen und Gesangbücher und den Gebrauch der Konfessionsnamen. Er betonte aber, die Order von 1852 habe aber keinen Einfluß auf die Universitäten.

Den Unionsfreunden versicherte er, daß die Rechte der Union nicht aufgehoben werden sollen. Eine Konföderation werde nicht beabsichtigt. Er erkenne Gemeinden als uniert an aufgrund des Abendmahls, eines gemeinsamen Pfarrers oder anderer Fakten auch ohne Unionsurkunde.

Der EOK lehnte eine Vertretung der Union im Kirchenregiment ab, da sie keine dritte Konfession sei. Den Westfalen und Rheinländern schrieb

er, daß die Kabinettsorder durch den König und den EOK autorisiert sei und nicht erst durch die Provinzialsynode bestätigt werden müsse.

Die Behörde beklagte sich, daß alles, was die Union betreffe, so gereizt aufgenommen werde. Die Gemeinden, Kirchenkreise und Vereine übertrieben mit ihren Befürchtungen.

Die Kabinettsorder vom 7.1.1853

Der König war von den zahlreichen Eingaben beeindruckt. Am 24.6.1853 berief er eine Konferenz ein, um zu beraten, wie gegen das „Aufheben der Union und ihres Ritus“ vorzugehen sei.

Am 12.7.1853 erließ er eine Kabinettsorder, um die Störung der Union und die Spaltung der Landeskirche zu verhindern. Sie verbot „die Bezeichnung als evangelische Gemeinden und den Unions-Ritus aufzuheben“. Abweichungen von den Ordnungen der Landeskirche in einzelnen Gemeinden sollten nur auf übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden und nach ernstern Ermahnungen erfolgen. Damit war der Willkür lutherischer Geistlicher und den Bestrebungen der Vereinslutheraner Einhalt geboten.

Kabinettsorder Friedrich Wilhelm IV. gegen die Störung der Union, vom 12.7.1853

Durch die von dem evangelischen Oberkirchenrat unterm 25. Februar und 21. April des Jahres erstatteten Berichtes habe ich mich veranlaßt gesehen, meinen Erlaß vom 7. Januar des Jahres einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und ihm eine etwas veränderte Fassung zu geben, in welcher ich denselben heute vollzogen habe und dem evangelischen Oberkirchenrate in der Anlage, mit der Ermächtigung zugehen lasse, damit dasselbe Verfahren zu beobachten, welchen er hinsichts meines Erlasses vom 6. März vorigen Jahres gefolgt ist.

Sanssouci, den 12. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm

An den evangelischen Oberkirchenrat

Ich bin auf den Bericht des evangelischen Oberkirchenrates vom 4. November vorigen Jahres damit einverstanden, daß es zur Vermeidung eines weiteren unfruchtbaren Streites über Prinzipien angemessen ist, auf die

verschiedenen, einander oft ganz entgegengesetzten Vorstellungen, welche sich an Meinen Erlaß vom 6. März vorigen Jahres geknüpft haben, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ergehen zu lassen, sondern stets konkrete Beschwerden und Anträge zu erwarten. Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlassung dem evangelischen Oberkirchenrate folgendes zu eröffnen. Es hat mein gerechtes Mißfallen erregt, daß, wie ich dies aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, mein Erlaß vom 6. März vorigen Jahres mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjektiven Standpunkte mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identifizierend und ihre persönlichen Ansichten in dieselbe hineintragend, die Gemüter durch Erregung der Besorgnis vor der einerseits den Bekenntnisstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck meines gedachten Erlasses allerdings dahin ging dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Anrecht bezweifelten Anspruch hat, so konnte es doch nicht meine Absicht sein, die von Seinem in ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zerstören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der evangelische Oberkirchenrat ausführt, nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reise von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gemüter zu beschweren und den alten Streit der Konfessionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem evangelischen Oberkirchenrate und den Konsistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus meiner gedachten Order gezogen worden sind, entgegengetreten werde. Insbesondere aber muß auf das gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch konfessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodalversammlungen ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche anzutesten, nicht ungeahndet gelassen werden und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden bei ihnen zur Beratung kommen und nur erfolgen dürften nach Erschöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendigster Prüfung der schweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche Spaltung der Kirche auf das Haupt der Urheber und Teilnehmer herabruft.

Sanssouci den 12. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm

An den evangelischen Oberkirchenrat

Diese KabO will der Minimalisierung der Union in der Kabinettsordre 1852 entgegenwirken. Statt von Vereinigung spricht sie von Union. Das andere Anliegen ist, die gewonnene evangelische Kirchengemeinschaft zu erhalten, ebenso die Gemeindebezeichnung „evangelisch“ und den Unionsritus.

Die Krise der Union war nun vorerst behoben, die weitere Diskussion um die Union aber noch nicht beendet. Das Ringen der Union war längst ein Streit um das Verständnis der verschiedenen Kabinettsordern geworden.